

RS Vwgh 2001/9/19 2001/16/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/03 Taragesetz Wertzollgesetz

Norm

BAO §184;

WertZG 1980 §8;

Rechtssatz

Die Behörde hat die von ihr vorgenommene Schätzung zu begründen, wobei sie die für die Schätzungsbefugnis sprechenden Umstände, die Schätzungsweise, die der Schätzung zu Grunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse darzustellen hat. Insbesondere hat die Behörde auf alle substanziert vorgetragenen, für die Schätzung relevanten Behauptungen einzugehen und sich damit auseinander zu setzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160188.X02

Im RIS seit

31.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at